



Erscheint Mittwoch und Samstag

# Obwaldner Volksfreund.

Abonnementspreis:  
Für die Schweiz jährlich Fr. 5.50,  
halbjährlich Fr. 2.80, Post-Abonnements  
10 Cts. Zuschlag.

Insertionspreis:  
Für Obwalden die einspaltige Pettzeile  
10 Cts., für auswärtige 15 Cts. Wiederholungen Rabatt.

Insertate nehmen für uns alle Annoncen-Expeditionen entgegen.

Gratis-Beilage:  
„Illustriertes Sonntagsblatt“.

Druck und Expedition:  
Louis Ehli, Sarnen. — Telefon.

Vierundvierzigster Jahrgang

Nr. 1

Sarnen, Samstag, 3. Januar 1914

## Erstes Blatt.

### Silvester und Testament.

(Eingesandt.)

Es ist nicht gesagt, daß jedermann am Silvester auch sein Testament machen solle, obschon ja die flüchtigen Jahre sehr eindringlich an das Ende des Lebens erinnern. Allein der Anlaß der Jahreswende legt ein paar Gedanken über das Testieren und das neue Testaments- und Erbrecht ziemlich nahe, zumal die bisherigen engberzigen Bestimmungen unseres Landbuches in einem schroffen Gegensatz zum neuen Rechte stehen. Auch lehrt die bisherige Erfahrung, daß von 100 Erblassern etwa 80 ohne Hinterlassung eines Testamentes sterben. In manchen Fällen genügt das gesetzliche Erbrecht vollständig, besonders wo es sich um den Stamm der Nachkommen und der Eltern handelt und meistens der Satz gelten soll: „Das Gut rinnt wie das Blut!“ Dagegen gibt es nicht selten Erblasser, welche aus speziellen und wohlbegründeten Ursachen eine letztwillige Verfügung treffen, um ihrem hinterlassenen Vermögen eine gerechte und der Allgemeinheit nützliche Verwendung zu sichern. Professor Huber stellt in seinen Betrachtungen zum schweizerischen Erbrecht den idealen Satz auf: „Das Ziel des Erbrechts ist die Verbesserung des Menschengeschlechtes.“

Die alten Rechtsprüchwörter bringen oft ganz drastisch die Normen zum Ausdruck, welche das Erbrecht aufstellt. „Wer will wohl und selig sterben, läßt sein Gut den rechten Erben.“ „Gott, nicht der Mensch macht die Erben.“ Diese Sätze bedeuten, ein Erblasser solle nie ohne wichtigen Grund seinen gesetzlichen Erben die Erbschaft durch Testament entziehen. Er bedente, daß der Einzelne mit dem letzten Atemzug im Grunde genommen sein natürliches Recht und seine Handlungsfähigkeit verliert. Unser altes Obwaldnerrecht unterschied zwischen ererbtem und „erhaustem“ Vermögen und gestattete nur dem letztern größere Testierfreiheit. Das Gesetz ging in dieser Hinsicht entschieden zu weit und verletzte die persönlichen Rechte des Erblassers. Immerhin lag in dieser Beschränkung auch ein guter Kern, der selbst im neuen Recht Beachtung verdient, da sich das Billigkeitsgefühl gegen den unbegründeten Entzug eines Familienerbes empört, auch wenn die Grenzen des Pflichtteils nicht verletzt werden. Jedenfalls rufen solche letztwillige Verfügungen zu Ungunsten naher Verwandter eine gewisse Mißstimmung oder Rachegeanken hervor. Wer demnach in solchen Fällen das gesetzliche Erbrecht durch Testament abändern will, tut gut daran, sich die Sache zweimal zu überlegen oder sich an kompetenter Stelle zu beraten.

„Große Günst hat der letzte Wille“; „Das ist ein stummer Mensch, der kein Testament macht“; oder noch kräftiger: „Wenn der Erblasser will, mag er sein Gut einem Hund an den Schwanz binden und ihn laufen lassen.“ — Mit solchen Axiomen wollte man den gegenteiligen Gedanken ausdrücken, es sei die Errichtung eines

Testamentes in vielen Fällen geraten. Es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, ob der Erblasser ein Testament machen oder sich einfach dem Gesetze unterstellen solle.

In welchen Fällen empfiehlt es sich, ein Testament zu machen? — Es seien nur einige wenige Punkte angedeutet, die sich ein Jeder selbst weiter ausspinnen kann.

Wenn ein Erblasser mit Recht fürchtet, es könnte unter den Erben über seine Hinterlassenschaft Streit entstehen, dann solle er zur Erhaltung des Familienfriedens eine letztwillige Verfügung treffen, worin die vernünftliche Streitfrage zum Voraus entschieden wird. Auch bloße Teilungsvorschriften müssen laut Gesetz von den Erben respektiert werden.

Ein mit Glücksgütern sehr gesegneter Erblasser, dessen Erben auch jetzt schon zu den „obern Zehntausend“ gehören und der Erbschaft nicht bedürfen, handelt vernünftig und christlich, wenn er den Armen, den Enterbten dieser Welt, oder einem Spital oder einer Waisenanstalt oder einem andern edlen, wohlthätigen oder religiösen Zweck mittelst Testament einen Teil seines Vermögens zuwendet. Die heutige humane Zeitströmung ist nicht mehr so borniert, daß sie ein Testament für die „tote Hand“ verabscheut oder verunmöglicht, wie es früher Jahrhunderte lang wenigstens der Kirche gegenüber in ungerechter Weise geübt wurde.

Sie und da hinterläßt ein Erblasser Personen, die ihm im Leben viel Gutes erwiesen haben, oder die etwa an einem körperlichen Gebrechen leiden und infolgedessen nach seinem Tode in Armut oder Abhängigkeit geraten, wenn er ihnen durch sein Testament die Existenz nicht erleichtert. Kein Vernünftiger wendet gegen eine solche Verfügung innert den rechten Schranken etwas ein.

Es gibt auch Fälle, wo eine große oder komplizierte Erbschaft zu verteilen ist, so daß zu befürchten steht, die Erben seien entweder ihrer Aufgabe nicht gewachsen oder geraten fast sicher in Streithändel. Da liegt es nahe, im Interesse einer rationellen Teilung und Erhaltung des Familienfriedens durch Testament Vorschriften zu geben und einen geeigneten Willensvollstrecker zu bestimmen. Dieser private Vertrauensmann übt dann die Kontrolle über die richtige Teilung der Erbschaft aus; die Erbschaftsverwaltung muß ihm übertragen werden, statt daß sich die staatlichen Organe in die Angelegenheit mischen.

Mitunter fühlt sich ein Erblasser über den Erwerb oder Gebrauch seines Vermögens, über seine Geschäftspraxis usw. im Gewissen nicht völlig beruhigt, ohne daß ein strenger Restitutionsfall vorliegt. Es gereicht ihm zur Beruhigung im letzten Stündlein, wenn er testamentarisch einen Betrag an gute Zwecke vermacht hat. So gibt es noch andere Gründe, welche für die Errichtung eines Testamentes sprechen. Ohne Zweifel wird das Publikum die allzu leichten Bedingungen zur Abfassung des eigenhändigen Testamentes nach und nach ausgiebig benützen, vielleicht auch in Fällen, wo es besser wäre, den Erbgang getrost dem Gesetze zu überlassen. Der alte

Rechtsfuß Justinians vor zirka 1500 Jahren, daß nur die Blutsverwandten bis in die entferntesten Grade erben, wird vom schweizerischen Zivilgesetzbuch abgelehnt. Obwohl „das Blut ein ganz besonderer Saft ist“, gilt jetzt die tatsächliche Lebensgemeinschaft mehr. Das Gesetz beruft daher neben den nahen Blutsverwandten auch die Personen zur Erbschaft, die mit dem Erblasser trübe und sonnige Tage, Freud und Leid geteilt haben, wie die Ehegatten, das angenommene Kind und das Gemeinwesen. Wollte man die neue Regel in ein Sprichwort fassen, dann könnte man etwa sagen: „Das Gut folgt jetzt Freud und Leid.“

Sehr übel bekommt dieser Satz den sogenannten „lachenden Erben“. Bisher kümmerten sich diese Blutsverwandten des vierten Stammes (Urgroßeltern, Großonkel, Großtanten und ihre Nachkommen) bei Lebzeiten sehr wenig um den Erblasser, oft kannten sie ihn gar nicht oder nur dem Namen nach; die verwandtschaftlichen Beziehungen waren so gut wie erloschen. Da stirbt der reiche „Herr Better“. Die Auszüge aus den vergilbten Zivilstandsregistern ergeben eine Verwandtschaft und Erbberichtigung. Jetzt wach das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Familiengemeinschaft mächtig auf; man heuchelt Trauer; es fließen die Krokodilstränen. Das waren ehemals die Erben, die das Volk spottweise die „lachenden Erben“ genannt hat. Im Thurgau kam es vor, wie Herr Scherrer-Füllemann erzählte, daß solche Erben bei der Teilung nicht nur lachen, sondern auch Musik zum Lachen haben wollten. Eine Musikgesellschaft ward zur Teilung engagiert und wenn wieder einer sein Treffnis herausgelost hatte, wurde ein Tusch geblasen.

Dieser Sorte von lachenden Erben kündigt das neue Erbrecht die Wohnung. Sie sind als Erben ausgeschaltet und an ihre Stelle tritt das Gemeinwesen. In Obwalden fällt die eine Hälfte solcher Erbschaften dem kantonalen Irrenfonde und der Krankenheilanstalt zu, die andere Hälfte dem Schulfonde der Gemeinde, in welcher die Erbschaft gefallen ist. Niemand zürne dem Gesetzgeber ob dieser Bestimmung. Sie enthält einen guten, sozialen Gedanken. Viele Pflichten des frühern Familienverbandes gehen jetzt notgedrungen auf Staat und Gemeinde über, daher soll man ihnen auch die Rechte gönnen nach dem Grundsatz: Wer den bitteren Tropfen genießt, soll auch den guten haben! Es ist auch ein trostreiches Bewußtsein für einen Erblasser ohne gesetzliche Erben, der sein Hab und Gut zu gemeinnützigen Zwecken hinterläßt, für das Vaterland zu sterben.

Wer aber zur Feder greift, um sein Testament zu schreiben, reinige zuvor seine Gedanken von unwürdigem Haß, von Feindschaft und blinder Liebe. Er sei in allem gerecht, drücke seinen Willen möglichst einfach und klar aus; denn „Klarheit erhält den Frieden“. Der Rat eines erfahrenen Mannes schützt vor Irrtum und Ungefehllichkeit und drückt dem Testament nicht bloß das Siegel der Pietät, sondern auch des unantastbaren Rechtes auf.

### Feuilleton.

#### Das Aried zu Rudenz in Siswil.

Landammann Imfeld verkaufte den See im Jahre 1624; der Kaufakt hat folgenden Wortlaut:

„Zu wissen und kund sige menilichen mit diesem Brief oder ausgeschnittnen Zädel, wie daß der edel, gestreng, ehrenfest, fromm, fürsichtig, ehrsam wjs Herr Hauptmann Peter Imfeld, Ritter Landshauptmann und alt Landammann ein Märcht troffen, mit dem ehrsamem und weisen Herren Fendrich Jakob Wirken, namlichen um den Rudenzger See, welchen gemelter Herr Ammann ihm Herrn Fendrich Jakob geben, mit aller Freiheit, Recht und Gerechtigkeit, mit Brief und Sieglen, wie er's hat inghan mit Wasser und Fischen innet den Märchen laut den Briefen, so der Ammann ihm darzu gibt, auch gibt er ihm darzu fünfundvierzig Pfund Zins, das Jakob mag jährlich anziehen an denen von Siswil, die am See anstößig sind, von wegen des Abgrabens, auch gibt er ihm darzu zwei Weiher, doch solche ziemlich ungerust, einer auf Halters Ried, den andern in . . . stoßend an See.

Solches alles hat er ihm geben und übergeben für ledig und eigen Guet, allein b'halt der Amnen vor zwo Tristen Streiti hier unnen, wo der See ausflaß bei der Na, und hat ihm solches alles geben um viertausend Pfund Hauptgut, richtet sich aus, jährlichen 200 Gl. und das 100 Gl. an baarem Geld und 100 Gl. an dreien Schulden da mit guten gängigen Pfanden nach Landrecht zu bezahlen sige, da muß der Amnen nehmen und ist vom ausrichtenden kein Zins. Was aber angstat von hundert Pfunden vier Pfund Zins, und im letzten Jahr bleibt noch 100 Gl., die richtet er aus halb Baargeld und den anderen halben Theil an zweien Schulden nach Landrecht als obstat, auch soll er der Frau 100 Pfund an baarem Geld zu Trintgeld. Und solang er das Geld nit erlegt, soll er ihren gän 5 Pfund Zins an gutem baarem Geld, und ist auch hiermit angedinget, wann Herr Jakob den See verkaufte über kurz oder lang, so hat der Ammann ihm den Zug darzu vorbehalten für ihn und seine Kinder, daß sie den See ziehen mögen um den Pfenig, wie er verkauft ist.

Dessen zu mehr Glaubfame dieser abgeschriebenen Artikeln und Punkten, so sind dieser Zädeln zwei gleichförmig aus einanderen geschnitten. So einer verlohren

würde oder sonst hinter sich gehalten, so soll dem anderen glaubt werden.

Geschähen den . . . des 1624 Jahrs.“

Wesentlich veränderte Verhältnisse für den Inhaber des Rudenzger-Sees traten im Jahre 1629 ein. Am 13. Juli dieses Jahres wurde die Pfarrkirche, welche damals noch im Lauigebiet, im sogenannten Grund<sup>13)</sup> stand, von der Laui zerstört.

„Darauf haben sich die Rülcher zu Siswil“ — so schreibt Weibel Fridrich — „vereinbart, daß sie mit Rath und Gutheißem geist- und weltlicher Obrigkeit, eine neue Pfarrkirchen auf dem sogenannten Zwingelhübel, allwo der Herren von Hunnenwyl vor altem ihr Schloß gestanden, bauen wollen und sollen.“

Zu diesem Zwecke wurde am 20. Oktober 1629 die sogenannte Zwingelmatten samt der Sommerweid gekauft. Zugleich mit diesem Kauf wurde der damalige Seehaber von der Verpflichtung, dem See den nötigen Auszug zu

<sup>13)</sup> Die Stelle wo die alte Pfarrkirche stand ist heute noch durch ein Kreuz bezeichnet und alle Jahre wird dahin eine Prozession gehalten, bei welchem Anlaß dann der Bericht über den „Kirchenuntergang“ — verfaßt vom damaligen Pfarrer Dr. Wanner, — vorgelesen wird.